

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Drachenflug Unterland e.V.  
Jürgen Kuchert  
Falter 1  
74078 Heilbronn

Gmund, 07.02.2007 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hörnle", 74249 Jagsthausen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Drachenflug Unterland e.V. vom 06.01.2007 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2030 (Starts) und 128, 129/2, 130, 131 (Landungen), Gemarkung Jagsthausen (Hofwiese).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände darf pro Jahr an max. 15 Tagen von jeweils max. 5 Piloten genutzt werden.
2. Es dürfen keine Parkplätze oder Zuwegungen neu erreicht werden.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf bereits bestehenden Parkplätzen geparkt werden. Eine direkte Zufahrt zum Startplatz mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Für die Nutzung der beschränkt öffentlichen Feldwege zur Startfläche mit motorisierten Fahrzeugen ist ggf. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde Jagsthausen einzuholen.
4. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50m einzuhalten.
5. Das Gelände darf nicht für die Pilotenausbildung genutzt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. In ca. 4,5km Entfernung zum Gelände befindet sich der Segelflugplatz Möckmühl. Vom Luftamt wird darauf hingewiesen, dass künftig in Möckmühl mehr Schulungsbetrieb stattfinden wird. Bei guter Thermik und großen möglichen Flughöhen, sollte der Flugleiter des Segelfluggeländes Möckmühl informiert werden, um auch seinen Piloten die Aktivitäten bekannt geben zu können.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 06.01.2007 wurde durch den Verein Drachenflug Unterland e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 11.01.2007 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.02.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ und zusätzlich im FFH-Gebiet befinden.

Eine „Natura 2000“-Vorprüfung ergab, dass durch den Flugbetrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen von durch die FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten oder von durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten zu erwarten sind.

Auch aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Mit Auflagen wurde sichergestellt, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Nähe des Geländes zum Segelflugplatz Möckmühl wurde das Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt. Bereits im Vorfeld hat der Antragsteller mit dem Segelflugplatzbetreiber eine Vereinbarung getroffen. Mit Schreiben vom 29.01.2007 stimmte das Luftamt dem Flugbetrieb zu. Die Hinweise des Regierungspräsidiums wurden mit in die Erlaubnis aufgenommen.

Mit Schreiben vom 11.01.2007 wurde die Gemeinde Jagsthausen über das Vorhaben informiert. In einem Schreiben vom 16.01.2007 teilte das Bürgermeistereamt mit, dass ggf. für die Benutzung der beschränkt öffentlichen Feldwege zur Startfläche eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden müsse.

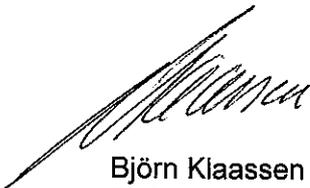
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 07.01.2007 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb